https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 029.xml

Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Verbot der Zauberei und Einziehung von Zauberb\u00fcchern (Lachsner Schriften) 1672 Januar 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wiederholen ältere Mandate und verbieten den Besitz von Büchern über die Zauberei. Weiterhin wird verordnet, dass jeder, der solche Schriften besitzt, diese innerhalb von 14 Tagen dem zuständigen Pfarrer abliefern muss. Als zusätzliche Massnahme sollen die Pfarrer Hausdurchsuchungen durchführen und die Bewohner von der Kanzel aus ermahnen. Obervögte und Untervögte werden aufgefordert, zuwiderhandelnde Personen anzuzeigen und zu bestrafen.

Kommentar: Als Lachsnen bezeichnete man im 17. Jahrhundert verschiedene im Zusammenhang mit Aberglaube, übersinnlichen Kräften und Wahrsagerei stehende Praktiken. Von obrigkeitlicher Seite wurden diese Praktiken schon im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, beispielsweise im Grossen Mandat von 1627 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 33, fol. 15r-v), verboten. Auf der Zürcher Landschaft halfen die Lachsner mit Heilsprüchen und magischen Anleitungen (oft in Form von Büchern) bei Krankheitsfällen von Mensch und Vieh, aber auch wenn es darum ging, verlorene Gegenstände wiederzufinden (Meili 1980, S. 82). Möglicherweise übernahmen diese Personen auch seelsorgerische Aufgaben (Strehler 1935, S. 67-81). Es ist daher nicht erstaunlich, dass neben obrigkeitlichen Verboten auch von kirchlicher Seite Kritik gegenüber den Lachsnern geäussert wurde. So verfasste der Pfarrer von Meilen, Rudolf Gwerb, 1646 eine Schrift gegen lachsnerische Praktiken (ZBZ 6.315). Dass das Lachsnen ausserdem in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Hexerei gesehen wurde, zeigen die Zürcher Hexenprozessakten (zum Beispiel StAZH A 27.163).

Das vorliegende Mandat ist das einzige, welches das Lachsnen spezifisch behandelt. Ansonsten wird diese Praktik in zahlreichen Sammelmandaten des 17. und 18. Jahrhunderts, wie im Grossen Mandat von 1627 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 33), im Grossen Mandat von 1650 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 306), im Auszug aus dem Grossen Mandat 1668 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 386), im Auszug aus dem Grossen Mandat 1672 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 395), im Grossen Mandat für die Landschaft 1722 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 9) und im Grossen Mandat 1755 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 85), thematisiert.

Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zurich: Entbieten allen und jeden den Unseren / Ober- und Undervögten / auch andern Nachgesezten Beamten / Unseren gnådigen Gruß / und alles Guts / auch dabey zuvernemmen: Daß obwolen Wir / in vergangnen Jahren / so wol in Unserem allgemeinen grossen Buß-Mandat: Alß auch sinthero in ander wege nach mehr / alles Laachsnen / und Segensprechen ernstlich verbieten lassen / alß eine Sund / dadurch die Nammen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit: Gottes heilige Majestat selbst / und dero Göttliche Eigenschaften welche anders nichts alß Gott selbsten sind / wie nicht weniger auch andere Geheimnussen unserer seligmachenden Religion / vilfaltig und unchristenlicher weise mißbraucht werden: und dabey die gute hofnung getragen / es wurde solches månniglicher also wol zu gemüht gezogen haben / daß er sich davon allenklich enthalten / und gemüssiget hette: So müssen Wir jedoch / mit nicht geringem bedauren vernemmen / daß solcher Unser so wolmeinlichen Ordnung ganz entgegen / alles bis dahin mehr nicht gefruchtet / dann daß dise hohe und schwere Sunden noch nicht allerdings außgelöschen / sondern hin und wider sich noch zimlich erzeigen: So gar / daß man auch sich nicht vil

20

scheuhen thue / solche ungute Büchlein / welche von disen gottlosen Sachen handlen / aufzubehalten: Und der ringsinnigen meinung / sich dörffen vernemmen lassen / alß wann dise Sachen alle entweders gar keine / oder wenigst nicht so eine grosse und schwere Sünd weren / wie sie aber an sich selbsten sind: So daß von solcher unbesinnlichkeit naher / sie etwann Unsere hohe Straaff und Ungnad auf sich erholet. Damit aber nun berührt gottloses / und abergläubisches Laachsnen und Segensprechen follkommenlich außgetilket / auch die Schriften und Büchlein / so hierzu gebraucht werden / alle zur hand gebracht / und überal abgeschaft werden mögen:

So haben Wir ganz treuherziger wolmeinung nach / nicht underlassen wollen / obangeregt Unser Mandat und Verbott / hiemit widerum zuerfrischen / offentlich verkunden / und dabey månniglichen der unserigen / alles eifer und ernsts wahrnen / und gebieten zulassen / sich fürohin vor dergleichen ringsinnigen / und hochstgottlosen Sachen / alles fleisses zuhüten / und deren sich in alle wege gånzlich zuenthalten / bey Unserer unaußbleiblicher hohen Straaff / und Ungnad / damit Wir gegen den Ubertrettern verfahren wurden: In der fehrneren guten meinung / daß so jemand / angeregter massen / einige Laachsner-Schriften oder Bůchlein / etwann hinder ihme haben möchte / er solche seinem lieben Seelsorger / innert 14. Tagen den nåchsten / von dato diser Verkundigung an / ungescheuhet / und ohne entgeltnuß / überliefern solle: Widrigen fahls aber / und da dergleichen / nach diser bestimten zeit / auf ihne kundtbar werden solte / wurden Wir es alßdann einem solchen nicht anderst rechnen / alß hette er ein wolgefallen daran getragen / und dadurch sich solcher schweren Sunden heimlich theilhaftig gemachet. Solch grossem Ubel auch / um so vil ehender zubegegnen / und abzuwehren / sollen gleichfahls unsere verordnete Kirchendiener / die so hoch erforderliche haußbesuchungen / ihrem Beruff und Ordnung gemeß / alles ernsts continuieren / und ins werk richten. Den Zuhörern auf- und neben der Kanzel / den Greuel solcher Sunden / auß- und nach dem Wort Gottes / aufs beweglichste zuverstehen geben / und davon abmahnen: Dergestalten / daß wo sie ins kunftig dergleichen ungute Sachen von jemandem vernemmen / hören / oder wüssen / sie sich alsobald in sein Hauß verfügen / allem ernstlich nachfragen: Auch / wo je einige Laachsnerische Büchlein da anzutreffen / solche zu ihren handen bezeuhen / und seines Orts anbringen sollen. Allermassen dann hier auf an alle Unsere Ober- und Undervögte / auch alle andere Beamtete Unser ganz ernstlicher Will / Meinung / und Befehl langen thut / auf ermeldete Sachen / ins kunftig ein ganz fleissiges und genaues aufsehen zuhalten / um die Fåhlbaren gehöriger Orten zuleiden / damit alßdann gegen solchen / mit erforderlicher Abstraffung / wie obvermeldet / verfahren werden könne. In hofnung nun / daß hierdurch mehr gehörte / so hohe und grosse Sünden / fürohin gånzlich außgetilket / und vermitten werden mögen: Bitten wir den Allerhöchsten / daß Er seinen kråftigen Nachtruck / und Segen vom Himmel herab hierzu Våtterlich verleihen wolle.

Geben den 5. Jenner / von der Gnadenreichen Geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezelt 1672.

Canzley Zürich

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Mandat wider^a das lachßnen.1672

 $\it Einblattdruck: StAZH III AAb 1.5, Nr. 2; Papier, 37.0 \times 30.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).$ $\it Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 392.$

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 909, Nr. 1141.

- ^a Beschädigung durch Tintenklecks, unsichere Lesung.
- ¹ Gemeint ist möglicherweise das Grosse Mandat vom 28. November 1650 (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22).

5

10